

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

39 (9.2.1898)

Beilage zu Nr. 39 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 9. Februar 1898.

Badischer Landtag.

34. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Montag, den 7. Februar 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, und Geh. Oberregierungsrath Baader. Präsident Günner eröffnet um 4 1/4 Uhr die Sitzung.

Sekretär Frhr. v. Bodman theilt mit, daß eine Petition der Gemeinde Mauer, Amts Heidelberg, eingelaufen ist betreffend Anschluß an die Nebenbahn Wiesloch-Meckesheim.

Die Abgg. Kirchenbauer und Fieser sind wegen Unwohlseins bis auf weiteres verhindert, den Sitzungen anzuhören.

Abg. Peimbach berichtet über die Bitte des Städtetags der mittleren Städte Badens um Ersetzung des § 86 der Gemeindeordnung für die mittleren Gemeinden durch den § 86 der Städteordnung.

Die Kommission sei mit Ausnahme des Berichterstatters der Meinung, daß bei einer zukünftigen Regelung der Gemeindebesteuerung die gleichartigen Steuerkapitalien in dem gleichen Maß beizugehen und besondere Vergünstigungen nicht gewährt werden sollen; es wurde dabei besonders darauf hingewiesen, daß wohl in den meisten Fällen der durch die Fabrik bedingte Mehraufwand den auf der anderen Seite entstandenen Nachtheilen wohl die Wage halten werde und alsdann kein Grund vorliege, dem an und für sich leistungsfähigeren Steuerzahler eine Erleichterung zu gewähren, die durch erhöhte Leistungen der übrigen Steuerzahler wieder ausgeglichen werden müsse; jedenfalls sollen die Gesetze über die Gemeindebesteuerung Bestimmungen enthalten, die für alle Gemeinden gültig sind.

Der Berichterstatter machte demgegenüber darauf aufmerksam, daß die bisherige Gesetzgebung sich im allgemeinen bewährt habe, daß besondere Beschwerden nicht eingelaufen seien und auch die Petenten keinen Beschwerdefall vorgetragen haben; den Grundanschauungen, von denen unsere geltenden Gesetze ausgegangen sind, könne die Berechtigung nicht abgesprochen werden; es sei in der ganzen Gemeindegesetzgebung zu dem Grundsatz des Bezugs nach dem Grad der Leistungsfähigkeit auch der andere nach Maßgabe des gewährten Vortheils als gleichberechtigter Faktor getreten und in der Veranlagung der Kapitalrente und des Einkommens zur Durchführung gelangt; auch dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß die Gewerbesteuerkapitalien erheblich höher als die übrigen Realsteuern belastet seien dadurch, daß der Veranlagung die heutigen Verkehrswerte der einzelnen Vermögensbestandtheile zu Grunde gelegt werden und daß ihnen gegenüber namentlich die Steuerkapitalien des landwirtschaftlichen Betriebs, welche gar nicht zur Steuer herangezogen sind, bevorzugt seien. Wollte man aber das Gesetz Groß. Regierung empfehlen, so sei doch zu bedenken, daß durch das Gesetz vom 11. Juli 1896 jeder Unterschied in dieser Richtung zwischen den größeren und den kleinsten Gemeinden aufgehoben sei und man doch nicht solchen Gemeinden, in denen eine Fabrik den weitaus größten Theil der Gemeindeumlagen auch jetzt schon zu tragen habe, ohne weiteres die Entscheidung überlassen könne, ob und welche Ermäßigung der Fabrik gewährt werden solle; es sei denn doch die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß in manchen Fällen die Objektivität in der Beurtheilung der Verhältnisse nicht in wünschenswerthem Umfang gewahrt werde, eben so wenig die weitere Befürchtung, daß an solche Gemeinden die Verführung heranträte, Einrichtungen in einem Umfang oder in einer Ausstattung zu schaffen, die über die sonstigen Verhältnisse der Gemeinde hinausgehen; es solle durchaus nicht beabreht werden, daß auf der anderen Seite in einer Reihe von größeren Stadt- und Landgemeinden die Dinge so liegen wie in den Städten der Städteordnung und daß dieselbe Befugnis gewiß eingeräumt werden könne; da aber genügendes Material nicht vorliege, sei er (der Berichterstatter) nicht in der Lage, jetzt schon Grundsätze für die zukünftige Gesetzgebung mit derselben Bestimmtheit wie die übrigen Mitglieder der Kommission auszusprechen.

Die Kommission habe sich nach Erwägung und Erörterung aller in Betracht kommenden Momente dahin geeinigt, daß Anträge auf sofortige Aenderung der Gemeindegesetzgebung im Sinne der Petenten nicht gestellt werden sollen, da man fast unmittelbar vor einer Reform des gesamten Steuerwesens stehe, die unzweifelhaft auch Aenderungen in der Gemeindebesteuerung zur Folge haben müsse. Es werden in der Zwischenzeit Erhebungen darüber anzustellen sein, ob die der Gemeindegesetzgebung unterlegten Grundanschauungen sich bewährt haben oder ob in einzelnen Gemeinden oder in einer erheblichen Anzahl derselben Mißstände zu Tage getreten sind.

Die Kommission sei daher zu dem Antrage gekommen, es möge das Hohe Haus die vorliegende Petition als Material für die zukünftige Gesetzgebung Großherzoglicher Regierung zur Kenntnissnahme überweisen.

Abg. Dr. Blauenhorn: Wenn auch im Kommissionsbericht gesagt wurde, daß die Petenten für ihre Ausführungen keine Beweise erbracht hätten, so sei er (Redner) doch in der Lage, ein Beispiel zu Gunsten der Petition anzuführen. In Weingheim befinden sich 24 Fabriken, darunter eine solche, die bereits den Vortheil des § 86 genieße und nur 60 Prozent der Umlage zahle. Auch zwei weitere Fabriken haben die

Grenze nahezu erreicht. Dadurch würde der Stadt ein Ausfall von 15 000 M. erwachsen, für den dann die kleinen Handwerker und Landwirthe aufkommen müßten. Dies würde aber den sonstigen wirtschaftlichen und steuerlichen Prinzipien unserer Gesetzgebung, wonach die wirtschaftlich Schwachen zu schützen sind, widersprechen. Aehnlich liegen die Verhältnisse im ganzen Lande. Infolge der Vermehrung der Fabriken seien in Weingheim die Armenlasten von 1897 auf 1898 um 5000 M. gestiegen. Eine völlige Aufhebung des § 86 der Gemeindeordnung wolle die mittleren Städte nicht, sondern nur die Möglichkeit, im einzelnen Fall zu- oder abgeben zu können. Was für große Städte gelte, sollte auch für kleinere Städte mit größerem Fabrikbetrieb gelten, deshalb wünschen diese die Einführung des § 86 der Städteordnung auch für die mittleren Städte. Da ja die Steuerverhältnisse ohnehin in nächster Zeit einer Revision unterzogen werden, so stimme er für den Kommissionsantrag.

Abg. Hug: Der durch Umlagen zu bedeckende Gemeindeaufwand sei in den letzten Jahrzehnten sehr stark angewachsen und habe 1896 in sämtlichen Gemeinden des Landes 16 Millionen Mark betragen, wonach den Ertrag unserer direkten Staatssteuern übertrafen. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gemeindefinanzwesen, insbesondere die Frage regeln, wie der ungedeckte Gemeindeaufwand auf die umlagepflichtigen Steuerkapitalien und Einkommensteuereinzelsätze ausgeglichen werden soll, seien daher von hoher Bedeutung. Für die Gemeindebesteuerung seien im allgemeinen die Grundsätze maßgebend, welche die Staatsbesteuerung ordnen. Doch erleiden diese Grundsätze insofern eine wesentliche Modifikation, als auch das Verhältnis zwischen dem Nutzen, den der Umlagepflichtige aus dem Gemeindeverband ziehe, und der finanziellen Last (Umlage), die er zu tragen habe, zu berücksichtigen sei. Die grundlegende Bestimmung schreibe vor, daß bei Vertheilung des ungedeckten Gemeindeaufwands die Grund-, Haus- und Gewerbesteuerkapitalien in einfachem, die Einkommensteuereinzelsätze in dreifachem Betrag und die Rentensteuereinzelsätze mit drei Zehnteln ihres Betrags zu Grunde zu legen sei. Neben dieser fundamentalen Vorschrift enthalte die Gemeindeordnung gewisse mildernde Bestimmungen für einzelne Kategorien von Umlagepflichtigen. Eine solche Milderung sei auch den Unternehmern größerer Gewerbebetriebe vorgesehen. In den Städten der Städteordnung sei der Bürgerausschuß berechtigt, denselben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gewerbesteuerkapitals eine Ermäßigung im Bezug zu den Gemeindeumlagen bis zu 60 Proz. zu bewilligen, in den übrigen Gemeinden des Landes könne diese Ermäßigung nur dann zugesichert werden, wenn das Gewerbesteuerkapital des Unternehmers mindestens den 15. Theil des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der betreffenden Gemeinde betrage; auch stehe in diesen Gemeinden dem Unternehmer ein Klagerecht zu, wenn er glaube, eine Ermäßigung im Bezug zur Gemeindeumlage überhaupt, oder eine weitergehende Milderung, als ihm zugestanden, beanspruchen zu können. Die Kernfrage, um die es sich hier handle, bestehe darin, ob für die Großunternehmer überhaupt eine Vergünstigung in gemeindesteuerlicher Hinsicht gerechtfertigt sei. Er glaube diese Frage verneinen zu sollen. Wohl ziehe der Unternehmer für seine Person von den Gemeindeeinrichtungen und Anlässen vielleicht geringen Nutzen; allein bei der Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Nutzen und Belastung komme nicht die Person des Unternehmers allein in Betracht, sondern auch die Zahl seiner Arbeiter, für welche die Gemeinde in Bezug auf Schulunterricht, Unterstützungen u. s. w. meist große Vortheile biete. Wenn man behaupte, der Großbetrieb rage über den engherzigen Umfang der Gemeinde hinaus, der Fabrikant habe Handelsbeziehungen in fernen Gegenden und arbeite vielleicht für den überseeischen Abzug, und wenn man aus dieser Natur des Großbetriebes den Anspruch auf eine Vergünstigung des Unternehmers im Bezug zur Gemeindebesteuerung ableite, so könnte mit demselben Recht auch eine Milderung für den Großgrundbesitzer begründet werden. Der Nutzen, den z. B. der Besitzer eines größeren Waldes von dem Gemeindeverband ziehe, sei oft sehr gering, da er alle Lasten des Waldbesitzes, z. B. Waldhut, Weganlagen u. s. selbst zu bestreiten habe. So wenig aber im Ernst jemand eine steuerliche Vergünstigung für den Großgrundbesitzer in Anspruch nehme, so wenig dürfte im Allgemeinen auch eine Milderung für den Großunternehmer begründet sein. Allerdings könne es Fälle geben, in welchen das Recht der Gemeinden, eine Ermäßigung im Bezug zu den Gemeindeumlagen zu gewähren, sehr nützlich sei; z. B. wenn es sich darum handle, eine neue Gewerbsunternehmung in einer Gemeinde zu gründen und wenn der Unternehmer seinen Entschluß davon abhängig mache, daß ihm eine steuerliche Vergünstigung von der Gemeinde zugesichert werde. Für die Fälle, daß Milderungen von Gemeinden den Unternehmern zugesagt wurden, empfehle sich auch, das Klagerecht, welches er (Redner) im übrigen befehtigt zu sehen wünsche, in Kraft zu erhalten. Da gegenwärtig eine neue Reform unserer direkten Staatssteuern geplant werde, und solche auch eine durchgreifende Umgestaltung unserer Gemeindebesteuerung nach sich ziehen werde, so sei eine Aenderung unserer Gemeindeordnung im Sinne der Petition zur Zeit nicht angezeigt, und verdiene der Antrag der Kommission, die Bitte der Petenten als Material für die künftige Gemeindegesetzgebung der Regierung zu überweisen, volle Unterstützung. Zum Schluß berührt der Redner die dem vorigen Landtag vorgelegte Denkschrift über die Reform unserer direkten Steuern und betont, daß nach der Denkschrift die Anwendung des auf das Prinzip des Schulabzuges zu bauenden Steuer Systems nicht zu empfehlen sei.

Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Mit dem Vorschlage des Herrn Vorredners, daß man jetzt auf eine Aenderung der bestehenden Gewerbesteuergesetzgebung nicht eingehen solle, könne er sich durchaus einverstanden erklären. Die Regierung behalte die Steuerreform fest im Auge; dabei werde sich die Gemeindebesteuerung eng an die Staatsbesteuerung anschließen. Es werde also vor allen Dingen die Frage entstehen, in welchem Verhältnis künftig die Gewerbesteuer zur Grund- und Häusersteuer stehen wird. Hier bereite sich eine bedeutende Aenderung vor, insofern als die bisherigen Gewerbesteuerkapitalien auf den gegenwärtigen Werth eingeschätzt wurden, während die Grund- und Häusersteuer sich auf einen Werth stütze, der weit zurückliege und dem gegenwärtigen nicht entspreche. Werde der gegenwärtige Werth bei beiden zu Grunde gelegt, so trete schon dadurch ein Ausgleich zwischen der Gewerbesteuer und der Grund- und Häusersteuer in Wirksamkeit, der nicht gering angefallen werden kann. Außerdem werde noch weiter die Frage des Schulabzuges geregelt werden müssen, welche Schwierigkeiten bietet und bei der Grundbesteuerung in anderer Weise geregelt werden muß, als bei der Staatsbesteuerung. Er glaube, sich darauf beschränken zu können, die Zusicherung zu geben, daß bei der bevorstehenden Finanzreform auch, soweit die Gewerbesteuerung in Betracht komme, alle Gründe ausführlich erwogen werden, ob die bisherige Bevorzugung der Gewerbesteuer gegenüber der Grund- und Häusersteuer aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Als Ziel der Steuerreform erlaube er sich das zu bezeichnen, daß man dahin streben solle, daß das Gesetz bestimmte Normen aufstelle, nach denen die Abschätzung sich zu vollziehen habe. Wenn eine Verletzung der gesetzlichen Normen in Frage stehe, müsse doch Werth darauf gelegt werden, daß der Steuerpflichtige seine Rechtsansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshof verfolgen kann, während nach der jetzigen Fassung der Städteordnung es dem Belieben der Gemeindevertretung anheim gestellt ist, ob sie gewisse Erleichterungen einzelnen Unternehmungen gegenüber gestatten wolle oder nicht. Er könne nicht verschweigen, daß er dieses System für recht bedenklich halte, und würde es weitaus vorziehen, wenn es gelingen sollte, durch Gesetz feste Normen zu geben, nach welchen die Einschätzung erfolgen könnte und bei deren Verletzung der Steuerpflichtige in der Lage sei, gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, und nicht dem Gutdünken der Gemeindevertretung, die ja in kleinen Gemeinden maßgebend sein würde, anheim gegeben ist. Er würde es vorziehen, daß auch hier das Gesetz so eingerichtet würde, daß ein richterlicher Antrag möglich sei und die Frage entschieden werden kann, ob ein Gewerbetreibender in diesem oder jenem Maße zur Besteuerung beizugehen werde soll. Die Frage werde übrigens das Haus auf dem nächsten Landtage in reichem Maße beschäftigen, für den Augenblick sei weiter nichts zu thun, als abzuwarten, wie sich die Steuerreform gestalten werde.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen. Schluß der Sitzung 5 Uhr.

* Karlsruhe, 8. Febr. Siebente öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag den 12. Februar 1898, Vormittags 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung der Berichte der Budgetkommission über: a. das Budget des Groß. Staatsministeriums für die Jahre 1898 und 1899; b. das Budget des Groß. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1898 und 1899. Berichterstatter zu a. und b.: Frhr. v. Rödler.
3. Berathung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über: a. Den Gesetzesentwurf, die Fortsetzung der Bodensee- und Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Landesgrenze betreffend, sowie über den Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Ueberlingen nach Friedrichshafen betreffend. Berichterstatter: Frhr. Franz v. Bodman. b. Den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend. Berichterstatter: Frhr. v. Gemmingen. c. Die Bitte der Gemeinde Mundeltingen um Einbeziehung dieses Ortes in die Zahl der Stationen der Eisenbahn von Neustadt nach Donaueschingen betreffend. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrath Sanderr. d. Die Bitte der Gemeinde Keßich um Verlegung der Bahnhofs-Schweigingen-Thalhaus betreffend. Berichterstatter: Graf v. Hennin. e. Die Bitte der Stadt Eberbach und umliegenden Gemeinden, die Erbauung einer stehenden Redakbrücke bei Eberbach betreffend. Berichterstatter: Frhr. v. Böcklin.
4. Erstattung und Berathung des Berichts der Petitionskommission über die Petition der Reserveführer und Heizer der Groß. Staatsbahnen, die Verbesserung ihres Dienstverhältnisses betreffend. Berichterstatter: Fabrikant Rraft.

* Karlsruhe, 8. Febr. 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch den 9. Februar 1898, Vormittags 1/2 10 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1898 und 1899 Titel VII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten). Berichterstatter: Abg. Breiner.

Bürgerliche Rechtsfreite.

Reduna.
R. 393.2. Nr. 2901. Karlsruhe.
Anna Gaiser, uneheliche Tochter der ledigen Hofine Gaiser von Ellbach, vertreten durch den Pfleger Christian Gaiser, Tagelöhner in Ellbach, sowie die genannte Kindesmutter, beide vertreten durch Rechtsanwalt Ludwig hier, klagen gegen den ledigen Kellner Edwin Doppel von Stadolfzell, zuletzt hier und jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen Ansprüche aus außerehelicher Vaterschaft mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbares Urtheil dahin:

- 1. Der Beklagte hat die Vaterschaft der am 30. Mai 1897 zu Ellbach von der Hofine Gaiser geborenen Anna Gaiser anzuerkennen;
- 2. der Wittlägerin Hofine Gaiser als Kindest- und Taufkosten 25 M. zu erlegen und
- 3. an die Pflanzung des klagenden Kindes so lange bis es sich selbstständig ernähren kann, jedenfalls aber bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahre, voraussetzbar in halbjährlichen Raten auf 30. Mai und 30. November, jährlich 100 Mark zu bezahlen,

und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Karlsruhe, Mademlestraße 2, III. Stock, Zimmer Nr. 21, auf

Samstag den 2. April 1898, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 3. Februar 1898.
Klagenberger,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R. 426.2. Nr. 3617. Freiburg i. B.
Die minderjährige Emilie Karoline Krauß, uneheliches Kind der Barbara Krauß von Dürrenbüsch, vertreten durch den Klagevormund Heinrich Krauß von da, dieser vertreten durch Agent Rauchert in Bretten, klagt gegen den Jakob Peter Trumpp, Mechaniker von Weisenstadt, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, auf Zahlung eines Ernährungsbeitrags, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurtheilung des Beklagten zur Ernährnng des klagenden Kindes von dessen Geburt an, d. i. 10. November 1897, bis zum vollendetem 14. Lebensjahre desselben einen wöchentlichen, in vierteljährlichen Raten vorauszahlbaren Betrag von 1 M. 50 Pf., vorbehaltlich eines späteren höheren Betrags zu leisten, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Freiburg auf

Dienstag den 5. April 1898, Vormittags 9 Uhr,
Zimmer Nr. 81.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Freiburg i. B., 1. Februar 1898.
Frey,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R. 380.2. Nr. 2292. Lahr. Das uneheliche Kind der ledigen Salomea Frent von Kommenweier, Namens Maria Salomea Frent, vertreten durch den Klagevormund Andreas Frent, Curtins Sohn in Kommenweier, klagt gegen den August Graf, Freier von Kommenweier, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, aus mehrfachen außerehelichen Verschulden, mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 M. 20 Pf., voraussetzbar in vierteljährlichen Raten, und zwar vom Tage der Geburt des Kindes, d. i. vom 11. Oktober 1897 bis zum vollendetem 14. Lebensjahre, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Gr. Amtsgericht zu Lahr auf

Samstag den 2. April 1898, Vormittags 9^{1/2} Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Lahr, am 1. Februar 1898.
Schneider, Aktuar,
als Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Konkurse.
R. 473. Nr. 4102. Freiburg. Ueber das Vermögen der Frau Rosa Keller, Steinbauergeschäft in Freiburg, wurde, da ein Gläubiger den Antrag gestellt, die Gemeinschuldnerin die Zahlungsunfähigkeit zugegeben hat, heute am 1. Februar 1898, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Agent Josef Kell hier wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 22. Februar 1898 bei dem Gerichte (Gerichtsschreiber) anzumelden.

Es wurde zur Beschlussfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 1. März 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Holzmarktplatz 6 II, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Ge-

meinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Februar 1898 Anzeige zu machen.

Freiburg, den 1. Februar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Heiß.

Zwangsvollstreckung.
Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird dem Bäcker Gottfried Höger in Sandhausen die nachbeschriebene Liegenschaft der Gemarkung Rheinsheim, am Freitag den 1. April 1898, Vormittags 9 Uhr,

im Rathhause zu Rheinsheim einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis geboten wird. Lagerbuch Nr. 162:

- 3 a 98 qm Hofraite und Hausgarten im Oberdorf, an der Hauptstraße, darauf ein einstöckiges Wohnhaus, Stall und Heuboden, Schweinestall mit eingetreteter Bäckerei, 8000 M.

Die Steigerungsbedingungen liegen auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten zu Jedermanns Einsicht auf; auch kann Jedermann auf seine Kosten Abschrift derselben erhalten.

Philippshurg, den 1. Februar 1898.
Der Vollstreckungsbeamte:
Michael,
Großh. Notar.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Verschollenheitsverfahren.

Nr. 1660. Tauberbischofsheim. Das Gr. Amtsgericht hier hat unter dem 21. d. M. folgenden Vorbescheid

erlassen:

Der Landwirth Josef Schenk, geboren am 1. August 1862 zu Großrinderfeld und zuletzt wohnhaft daselbst, ist im Jahre 1880 nach Amerika ausgewandert und hat seit dem Jahre 1882 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Da Verschollenheitserklärung beantragt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich an das Gr. Amtsgericht Tauberbischofsheim gelangen zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben wird.

Zugleich ersuchen wir alle diejenigen, welche über Leben oder Tod des Vermissten Auskunft erteilen können, dem Amtsgerichte binnen Jahresfrist Anzeige zu erstatten.

Tauberbischofsheim, 21. Januar 1898.
Gr. Amtsgericht geg. Dr. Bauer.
Dies veröffentlicht:

Tauberbischofsheim, 29. Januar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Wagner. R. 394.2.

Verschollenheitsklärung.

R. 452.1. Nr. 14016. Konstanz. Nachdem Johann Nepomuk Weltin, Landwirth von Allensbach, zuletzt wohnhaft gewesen in Allensbach, auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Dezember 1896 Nr. 16,091 keine Nachricht von sich gegeben hat, ist derselbe durch Beschluss des Gr. Amtsgerichts dahier vom heutigen für verschollen erklärt worden.

Konstanz, den 29. Januar 1898.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Sieber, Registrator.

Entwändigung.

R. 451. Nr. 1858. Weinheim. Der ledige Georg Schmitt III. von Ritschweiler, z. Zt. in Großsachsen, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 28. Dezember 1897 Nr. 12,292 wegen Verschwendung verurtheilt und demselben verboten, ohne Mitwirkung seines Verstandes, Georg Blacher, Landwirth in Großsachsen, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, abtödtliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.

Weinheim, den 31. Januar 1898.
Gr. Amtsgericht.

Erbetwändigungen.

R. 356.2. Nr. 2334. Lahr. Die Witwe des am 6. November 1897 zu Lahr verstorbenen Bäckermeisters Josef Uhl, Emma, geb. Sexauer daselbst, hat um Einweisung in Besitz und Gewährung des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht innerhalb drei Wochen Einsprüche dagegen erhoben werden.

Lahr, den 24. Januar 1898.
Gr. Amtsgericht.
(gez.) Wändel.

Dies veröffentlicht:
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
J. B. Schneider.

R. 427.2. Nr. 1276. Schöna u. Die Witwe des Kaufmanns Reinhard Wuchner in Zell, Elisabetha, geborene Wölfe, hat um Einweisung in Besitz

und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprüche dagegen beim hiesigen Amtsgericht erhoben wird.

Schöna u., den 25. Januar 1898.
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Wagenmann.

R. 364.2. Nr. 719. Bonndorf. Schneidermeister Johann Abdl in Stöhlchingen hat um Einweisung in die Gewährung des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau Philippine, geborene Schöttgen, nachgesucht.

Einwendungen sind innerhalb drei Wochen zu erheben.

Bonndorf, den 24. Januar 1898.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Köhler.

Handelsregister-Einträge.

R. 466. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

- a. Zum Firmenregister:
1. Zu Band III, D. 3. 556 und 584 (Firma Wäst & Ruf hier): Die Firma wurde in Gustav Ruf geändert. Inhaber ist Mechaniker Gustav Ruf, wohnhaft hier.

2. Zu Band III D. 3. 563 (Firma Carl Stieh in Niefern): Die Firma ist auf eine offene Handelsgesellschaft gleichen Namens übergegangen und wird deshalb als Einzelfirma gelöscht, vgl. Gesellschaftsregister Band II D. 3. 1151.

3. Zu Band I D. 3. 723 (Firma G. Rau hier): Die Firma ist auf eine offene Handelsgesellschaft gleichen Namens übergegangen und wird deshalb als Einzelfirma gelöscht, vgl. Gesellschaftsregister Bd. II D. 3. 1152.

4. Zu Band III D. 3. 497 (Firma Rob. Deuchler hier): Das Geschäft nebst der Firma ist auf Techniker Franz Schöna u., wohnhaft hier, übergegangen.

b. Zum Gesellschaftsregister II:
1. Zu D. 3. 1151: Firma Carl Stieh in Niefern. Die Gesellschaft der seit 1. Februar 1898 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Georg Carl Stieh und Wilhelm von Büren, beide wohnhaft in Niefern. Nach dem Ehevertrag des Gesellschafters Stieh mit Hermine Karoline, geb. von Büren, vom 3. April, d. d. Pforzheim, 14. August 1896, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf den beiderseitigen Einwohn von je 50 Mark beschränkt, vgl. Firmenregister Band III, D. 3. 563.

2. D. 3. 1152: Firma G. Rau hier. Die Gesellschafter der seit 1. Januar 1898 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind: Doublefabrikant Gustav Rau, Kaufmann Albert Reichenbach, Kaufmann Wilhelm Reis und Kaufmann Karl Drußenbaum, sämtliche hier wohnhaft. Nach dem Ehevertrag des Gesellschafters Reichenbach mit Luise, geb. Jäd von hier, d. d. Pforzheim, 27. April 1887, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwohn von je 50 Mark beschränkt, vgl. Firmenregister Band I, D. 3. 723.

Pforzheim, den 4. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht II:
Dr. Glöck.

R. 363. Nr. 3889. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

- a. Zum Firmenregister:
1. Zu Band III, D. 3. 380 (Firma J. F. Glebe hier): Die Procura des Kaufmanns Frits Remetter ist erloschen. Dem Kaufmann Eugen Dettinger, wohnhaft hier, ist Procura erteilt.

2. Zu Band II, D. 3. 993 (Firma J. M. Funf hier): Die Firma ist auf eine offene Handelsgesellschaft gleichen Namens übergegangen und wird deshalb als Einzelfirma gelöscht, vgl. Gesellschaftsregister Band II, D. 3. 1150.

b. Zum Gesellschaftsregister:
Band II, D. 3. 1150: Firma J. M. Funf hier: Die Gesellschafter der seit 24. d. Mts bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Ernst Friedrich Funf und Hermann Otto Funf, beide hier wohnhaft. Nach dem Ehevertrag des Gesellschafters Ernst Friedrich Funf mit Anna Maria Friederike, geb. Gernig, von hier, d. d. Pforzheim, 26. November 1892, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwohn von je 100 M. beschränkt. Vgl. Firmenregister Bd. II, D. 3. 993.

Pforzheim, den 28. Januar 1898.
Gr. Amtsgericht II.
Dr. Glöck.

R. 421. Nr. 1737. Bühl. Zum Handelsregister wurde eingetragen: Zu D. 3. 89 Gesellschaftsregister:

Bereinshaus zum Dirsch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bühl, errichtet durch notariellen Gesellschaftsvertrag vom 19. November 1897. Sitz: Bühl.

Gegenstand des Unternehmens ist Anbau und Betrieb der Gaswirthschaft zum Dirsch in Bühl und Erweiterung derselben durch Erstellung eines Vereinshauses zur Förderung des katholischen Vereinslebens sowie Einrichtung und Betrieb einer Buchdruckerei.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30000 Mark. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten; als solcher ist Kaufmann Emil Hug in Bühl bestellt, für den Fall seiner Verhinderung und für deren

Dauer Herr Bäckermeister Karl Konrad in Bühl.

Zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften, Belastung derselben mit Dienstbarkeiten und Pfandrechten und zur Eingebung von Gesellschaften, welche den Betrag von 100 M. übersteigen, hat der Geschäftsführer die vorgängige Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen. Die gleiche Pflicht liegt auch dem Stellvertreter ob.

Bekanntmachungen der Gesellschaft haben unter deren Firma im Bühler Boten zu erfolgen.

Bühl, den 1. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Dr. Flab.

R. 404. Nr. 2715. Freiburg. Zu das diesseitige Gesellschaftsregister wurde unter D. 3. 90 Band II heute eingetragen:

Durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 1898 wurde das Grundkapital der Aktiengesellschaft Fahrrad-Werke Freiburg zu Freiburg i. B. um 200000 M. erhöht und beträgt nunmehr 500000 M., eingetheilt in 500 auf den Inhaber lautende Aktien, jede zu 1000 Mark.

Gr. Amtsgericht.
Ferdler.

R. 425. Nr. 2440. Vörsach. Es wurde heute diesseits eingetragen:

- a. In's Firmenregister: Zu D. 3. 235, Brauerei Lasser in Vörsach; Inhaber Herr Karl Lasser in Vörsach, ist seit dem 11. Januar 1898 mit Josefina Müller von Schliengen auf Grund eines Ehevertrags nach dem Gehing der Landrechtsätze 1500/04 verheirathet; Ausschluss alles gegenwärtigen und zukünftigen eigenen Vermögens beider Eheleute nebst den diesbezüglichen Schulden aus der Gemeinschaft bis auf den jeberseitigen Einwohn von je 50 M. in letztere.

b. In's Gesellschaftsregister: Zu D. 3. 10 (Band II), Mechanische Bantweberei Seiten-Vörsach Heinrich & Hausmann, offene Handelsgesellschaft mit dem Sitz in Stetten; Mit Wirkung vom 1. Dezember 1897 ab wurde dem Herrn Kaufmann Julius Heim von Mühlheim Alleinprocura, also mit dem Recht, die Gesellschaft allein zu vertreten und zu verpflichten, erteilt.

Vörsach, den 1. Februar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Küfle.

R. 339. Nr. 1232. Eppingen. In das Genossenschaftsregister wurde unter D. 3. 12, betr. den Landl. Creditverein Mühlbach, e. G. m. u. H., heute folgendes eingetragen:

Der Verein hat sich aufgelöst, Beschluss der Generalversammlung vom 26. Januar 1898. Die Herren Steinhauser Heinrich Schaefer und Schreiner Nikolaus Reimold in Mühlbach sind als Liquidatoren bestellt.

Eppingen, den 30. Januar 1898.
Gr. Amtsgericht.
Dr. Fuchs.

R. 317. Nr. 860. Eberbach. I. Zum Firmenregister D. 3. 73, betr. die Firma Friedrich Platt in Eberbach, wurde eingetragen: die dem Fabrikanten Georg Friedrich Platt erteilte Procura ist erloschen und die Firma auf die offene Handelsgesellschaft D. 3. 57 des Gesellschaftsregisters übergegangen.

II. Unter D. 3. 57 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen: die Firma Friedrich Platt in Eberbach. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind die Fabrikanten Friedrich Platt sr. und Georg Friedrich Platt jr. in Eberbach. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1898 begonnen. Der Gesellschafter Georg Friedrich Platt jr. ist verheirathet mit Emma, geb. Fischelmann von Eberbach. Nach dem am 22. Mai 1878 zu Eberbach errichteten Ehevertrag wird jeder Theil 100 M. in die Gemeinschaft ein, während alles übrige, gegenwärtige und zukünftige, bewegliche und unbewegliche, aktive und passive Vermögen von derselben ausgeschlossen wird.

Eberbach, den 25. Januar 1898.
Gr. Amtsgericht.
König.

Strafrechtspflege.
Ladung.

R. 323.3. Nr. 1292. Mühlheim. I. Otto Munn, geb. 28. August 1865 in Edelsdorf, Kaufmann, zuletzt wohnhaft in Mühlheim, 2. Karl Philipp Freyzer, geb. 8. Mai 1872 in Marzell, Holzhauser, zuletzt da wohnhaft, 3. Anton Walz, geb. 14. Mai 1867 in Steinenstadt, Landwirth, zuletzt da wohnhaft, 4. Wilhelm Escher, geb. 1. Januar 1868 in Bellingen, Schneider, zuletzt wohnhaft in Auggen, 5. Christian Friedrich Grammel, geb. 25. Januar 1864 in Freudenbach, Schmied, zuletzt in Mühlheim wohnhaft, werden beschuldigt, zu Nr. 1 als beurlaubter Reservist, zu Nr. 3 und 5 als Behermanner der Landwehr, zu

Nr. 2 und 4 als Ersatzreservisten ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 28. März 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Amtsgericht Mühlheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Vörsach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mühlheim, den 26. Januar 1898.
Do II,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R. 428.2. Nr. 1659. Kehl. Der Landwirth Karl Bollmer, 35 Jahre alt, von Ortenberg, zuletzt wohnhaft in Stadt-Kehl, wird beschuldigt, als Behermanner der Landwehr I. Aufgebots ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 1. April 1898, Vormittags 8^{1/2} Uhr,

vor das Gr. Amtsgericht Kehl zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Vörsach ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Kehl, den 31. Januar 1898.
Kopf,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

R. 322.2. Nr. 4565. Heidelberg. Der am 25. Juli 1864 zu Rielafingen, Amts Konstanz, geborene Karl August Graw, zuletzt wohnhaft in Rourbach, wird beschuldigt, als beurlaubter Behermanner der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 21. März 1898, Vormittags 9 Uhr,

vor das Gr. Amtsgericht Heidelberg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Heidelberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Heidelberg, den 25. Januar 1898.
Grasberger,
Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Berkauf von Stammholz, Papierstoffholz und Stangen.

R. 465.1. Die Fürstlich Fürstenerbische Forsterei Hammereisenbach, Station der Brechtalbahn im babilchen Schwarzwalde, verkauft im Summationswege am Freitag den 18. Febr. d. J., von Vormittags 10 Uhr an, im Rathhause zu Hammereisenbach aus dem Fürstl. Walde Glajersforst, 7-9 km von der Station Marbach und 3-4 km von der Haltestelle Zindelstein: 106 Nadelholzstämme I., 759 II., 2144 III., 2826 IV., 1292 V. Gl., 760 Nadelholzstämme, Sägflöße und Andruckflöße mit 5734 fm; aus dem Fürstl. Walde Bannmerwald, 8-9 km von der Station Wolferdingen und 3-5 km von der Station Hammereisenbach und der Haltestelle Zindelstein: 59 Nadelholzstämme I., 430 II., 961 III., 1911 IV., 1322 V. Klasse, 300 Nadelholzstämme, Sägflöße und Andruckflöße mit 3041 fm und aus dem Fürstl. Walde Brandwald, 2,5 km von der Station Schönenbach: 1 Nadelholzstamm II., 57 III., 942 IV., 562 V. Klasse, 27 Sägflöße mit 555 fm — im Ganzen

9330 fm Stammholz — sowie aus dem Brandwalde 100 Gerüststangen, 25 Spostenstangen I. Klasse und 54 Ster Papierstoffsrollen in 40 Loosen. Einbelegungsweife Zahlungsfrist bis 1. September 1898.

Alles Holz ist vorchriftsmäßig sortirt, mit Ausnahme der Stangen entrippt, ohne Rinde gemessen und an fahrbare Wege beigebracht.

Die Angebote sind ohne Zusatz von Bedingungen jeweils auf ein ganzes Loos, entweder für das Restmeter jeder Klasse, oder in einer Summe für ein ganzes Loos zu machen und vor der Verkaufsverhandlung verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bei der Forsterei einzureichen, welche auf Belegungen Holzbezeichnungen zuenden und Aufschluss über die Verkaufsbedingungen gibt. Die Summitionen erkennen die Verkaufsbedingungen durch Einreichung ihrer Angebote als rechtsverbindlich an und sind 14 Tage an ihre Angebote gebunden. Die Fürstlichen Waldhüter in Herzogenweiler, Post Wittingen, Thannheim, Post Klingen, Hammereisenbach und Rourbach, Post Schönenbach, zeigen das Holz. Unbekannte Käufer haben sich vor oder bei der Verhandlung über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen oder Sicherheit zu leisten.